

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.347.821

Wien, 8.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5766/J der Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander betreffend Offenlegung nicht-wissenschaftlicher Entscheidungsgrundlagen der österreichischen COVID-19-Maßnahmen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Welche nicht-wissenschaftlichen Materialien, Unterlagen, Bewertungen oder Entscheidungsgrundlagen wurden im Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung der österreichischen COVID-19-Pandemie herangezogen? (Bitte um genaue Angabe der jeweils herangezogenen nichtwissenschaftlichen Materialien pro getroffene Maßnahme)*
 - a. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen der allgemeinen Impfempfehlung zugrunde?*
 - b. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen der COVID-19-Impfpflicht zugrunde?*
 - c. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen der allgemeinen Maskenpflicht zugrunde?*
 - d. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken zugrunde?*

- e. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Regelungen zu Antigen-Tests zugrunde?*
- f. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Regelungen zu PCR-Tests zugrunde?*
- g. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen Social-Distancing/Mindestabstandsregelungen zugrunde?*
- h. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Lockdowns zugrunde? (jeweils getrennt nach dem ersten, zweiten, dritten und vierten Lockdown)*
- i. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Schulschließungen zugrunde?*
- j. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Zutrittsbeschränkungen (bitte aufgeschlüsselt nach Gastronomie, Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Handel und alle öffentlichen Einrichtungen) zugrunde?*
- k. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den geänderten Besuchszeitenregelungen in Krankenanstalten zugrunde?*
- l. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den geänderten Besuchszeitenregelungen in Pflege- und Altenheimen zugrunde?*
- m. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien der 2G und 3G-Regelungen zugrunde?*
- n. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Ausgangsbeschränkungen zugrunde?*
- o. *Welche nichtwissenschaftlichen Materialien lagen den Homeoffice-Regelungen bzw. einer allfälligen Homeoffice-Verpflichtung zugrunde?*
- *Wurden einzelne COVID-19-Maßnahmen ausschließlich auf Basis nicht-wissenschaftlicher Materialien getroffen?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen betraf dies?*
- *Welche sonstigen nicht-wissenschaftlichen Materialien lagen den COVID-19-Maßnahmen zugrunde? (Bitte um genaue Angabe der Materialien und Maßnahmen)*

Einleitend ist voranzustellen, dass zentrales Schutzgut sämtlicher Maßnahmen, die in der COVID-19-Pandemie getroffen werden mussten, der Schutz der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) war. Die Pandemie stellte die Gesundheitsinfrastruktur dabei in ihrem Verlauf vor unterschiedliche, jeweils aber bedrohliche Herausforderungen.

Bereits den gesetzlichen Vorgaben des (inzwischen außer Kraft getretenen) COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. Nr. 12/2020, sowie des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, nunmehr in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/2025,

ist der Grundsatz immanent, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bzw. von anzeigepflichtigen Krankheiten zur Erreichung ihres Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein haben. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) mit der durch die Maßnahme bewirkten Beschränkung der betroffenen Grund- und Freiheitsrechte abzuwägen.

Zu den vom jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit COVID-19 lässt sich zusammengefasst festhalten, dass diese – im Einklang mit den im EpiG sowie im COVID-19-MG enthaltenen gesetzlichen Vorgaben – jeweils unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung getroffen wurden. Hierbei dienten international etablierte epidemiologische Standards sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis. Im Zuge der Maßnahmensetzung fanden daher insbesondere auch die Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Berücksichtigung. Eine wesentliche Grundlage waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen der Corona-Kommission, der GECKO-Kommission sowie von weiteren anerkannten Expert:innen.

Aus der mit der Entscheidung VfSlg. 20.399/2020 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ergibt sich, dass der bzw. die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in angesichts des ihm bzw. ihr (hier: durch das COVID-19-MG und das EpiG) eingeräumten gesetzlichen Spielraums bei Erlassung seuchenrechtlicher Maßnahmen seine oder ihre Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt hinreichend dokumentieren muss. Diesem Erfordernis der aktenmäßigen Dokumentation ist der jeweilige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister durch die Erstellung rechtlicher und fachlicher Begründungen zu seinen (Maßnahmen)Verordnungen zu COVID-19 auch nachgekommen.

Die rechtlichen Begründungen zu den COVID-19-Verordnungen, mit denen auf der Grundlage des COVID-19-MG sowie des EpiG konkrete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung angeordnet wurden, wurden während der Pandemie begleitend zum jeweiligen Verordnungstext auf der Website des BMSGPK veröffentlicht. Diese rechtlichen Begründungen wurden ebenso wie die – die rechtlichen Erwägungen im Hinblick auf die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen ergänzenden – fachlichen Begründungen im Zuge der Beantwortung zahlreicher parlamentarischen Anfragen durch die derzeitige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin veröffentlicht und sind daher über die Parlamentswebsite für jedermann zugänglich.

Für die anfragegegenständlichen Entscheidungsgrundlagen verweise ich daher auf diese, die rechtlichen und fachlichen Erwägungen bzw. Abwägungsentscheidungen des jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers im Zeitpunkt der Verordnungserlassung enthaltenden, Anfragebeantwortungen. Darüber hinaus sind diesen Beantwortungen neben einer detaillierteren Darstellung des Rechtswerdungsprozesses auch sonstige Informationen zu den COVID-19-Verordnungen zu entnehmen.

Nr. der AB	Link und URL
1831/AB	<u>Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (1831/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831)
1830/AB	<u>Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (1830/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830)
1393/AB	<u>Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden, BGBl. II Nr. 97/2020 (1393/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393)
1832/AB	<u>COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV (1832/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832)
1803/AB	<u>COVID-19-Maßnahmenverordnung - COVID-19-MV (1803/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803)
1669/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1893/J-1895/J; 1898/J; 1900/J; 1905/J-1906/J und 1959/J (1669/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669)
1829/AB	<u>COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV (1829/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829)
1717/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1583/J-1585/J; 1588/J; 1590/J-1591/J; 1881/J; 1883/J; 2018/J; 2105/J; 2218/J; 2222/J; 2224/J; 2227/J-2228/J; 2230/J; 2232/J-2234/J; 2236/J-2237/J; 2240/J; 2243/J; 2271/J-2272/J; 2277/J-2278/J; und 2281/J-2282/J (1717/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717)
1674/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1565/J-1576/J (1674/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674)
1671/AB	<u>COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (1671/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671)
1603/AB	<u>COVID-19-ScreeningV, BGBl. II Nr. 142/2022 (1603/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603)
1590/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1902/J und 1903/J (1590/AB) Parlament Österreich</u>

Nr. der AB	Link und URL
	https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590
1626/AB	Anfragebeantwortung zu 2201/J; 2223/J und 2225/J (1626/AB) Parlament Österreich (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626)
1804/AB	COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl. II Nr. 52/2022 (1804/AB) Parlament Österreich (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804)

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Schließung von Schulen während der COVID-19-Pandemie durch den damaligen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMWF) angeordnet wurden. Diese und weitere Schulen betreffende Maßnahmen fielen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers.

Um die mit der Pandemie einhergehende Zu- bzw. Inanspruchnahme, die entsprechenden Rahmenbedingungen und Auswirkungen von Homeoffice zu beleuchten, zu analysieren und zu bewerten, wurden zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten (2021 und 2023) Studien seitens des Bundesministeriums in Auftrag vergeben und veröffentlicht.

- Homeoffice: Verbreitung, Gestaltung, Meinungsbild und Zukunft aus 2021 (Bundesministerium für Arbeit)
- Evaluierung der Regelungen zum Thema Homeoffice (Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021) aus 2023 (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft)

Studien – ebenso wie Untersuchungen, Befragungen, Expertisen u.a. Formen der Unterstützung – dienen als wissenschaftlicher Beitrag zur Erforschung eines Untersuchungsgegenstandes. Sie werden beauftragt, um Themen und Maßnahmen wissenschaftlich zu untersuchen, mögliche Wirkungen und Folgen abzuschätzen, Alternativen und Handlungsoptionen auszuloten und, grundsätzlich, wissenschaftliches Know-how in die Arbeit einfließen zu lassen und dabei analytisch, theoretisch und empirisch fundierte Anregungen und Vorschläge zu erhalten.

Das Bundesministerium wird sich auch weiterhin dieser bewährten, langjährig praktizierten und konstruktiven Vorgehensweise verpflichten und wissenschaftliche Grundlagenarbeit als Basis ihres bisherigen, gegenwärtigen und künftigen (sozial-) politischen Handelns und Wirken sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

